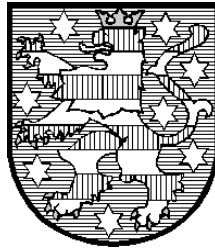


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsrechtsstreit**

der Frau \_\_\_\_\_ G \_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ J \_\_\_\_\_

- Klägerin -

**prozessbevollmächtigt:**  
Rechtsanwälte Kraft-Zörcher und Partner,  
Villengang 1, 07745 Jena

**gegen**

den Freistaat Thüringen,  
vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der  
Oberfinanzdirektion Erfurt,  
Ludwig-Erhard-Ring 1, 99099 Erfurt

- Beklagter -

**wegen**  
Beihilfe

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Gülsdorff,  
Richterin am Verwaltungsgericht Breuer-Felthöfer,  
Richterin am Verwaltungsgericht Pohlau,  
ehrenamtlichen Richter,  
ehrenamtliche Richterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. August 2004 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Beihilfestelle der Oberfinanzdirektion Erfurt vom 15. April 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Oberfinanzdirektion Erfurt vom 17. Juli 2003 verpflichtet, der Klägerin eine Beihilfe i.H.v. 80 % der Aufwendungen der UVA-1-Therapie der Tochter der Klägerin zu gewähren.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **T a t b e s t a n d**

Die Beteiligten streiten über die Beihilfefähigkeit einer UVA-1-Therapie.

Die Klägerin ist Polizeibeamtin auf Lebenszeit bei der Polizeiinspektion Jena. Ihre im Jahre 1987 geborene Tochter \_\_\_\_\_ leidet seit frühester Kindheit unter einer ausgeprägten atopischen Dermatitis. In der Zeit vom 2. Januar bis zum 17. Januar 2003 wurde die Tochter der Klägerin insgesamt zehnmal bestrahlt. Für diese UVA-1-Hochdosistherapie stellte der behandelte Arzt der Klägerin insgesamt 509,54 € in Rechnung. Davon entfielen 41,56 € (abzüglich 10 % Minderung) auf die Positionen „eingehende Beratung“ sowie „Untersuchung“; für jede einzelne Bestrahlung wurde unter der Analogziffer 566 ein Betrag von 52,46 € (abzüglich 10 % Minderung) in Ansatz gebracht.

## **1 K 850/03 GE**

Aktenzeichen

Mit Beihilfeantrag vom 27. März 2003 beantragte die Klägerin die Erstattung von 80 % der mit der UVA-1-Therapie für ihre Tochter entstandenen Kosten.

Mit Festsetzungsbescheid vom 15. April 2003 gewährte der Beklagte lediglich eine Erstattung in Höhe von 29,93 € für die ärztlichen Leistungen „eingehende Beratung“ und „Untersuchung“. Die in insgesamt zehn Sitzungen durchgeführte UVA-1-Therapie wurde dagegen nicht als beihilfefähig anerkannt. Zur Begründung führte die Behörde aus, dass Analogbewertungen nur dann beihilfefähig seien, wenn sie in die Analogliste der GOÄ/GOZ aufgenommen worden seien. Die von dem behandelnden Arzt aufgeführte Nr. A 566 sei in der Analogliste jedoch nicht enthalten. Der Bescheid wurde am 17. April 2003 zur Post gegeben.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2003, bei der Beihilfestelle am 20. Mai 2003 eingegangen, erhob die Klägerin Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid. Die Klägerin fügte ihrem Widerspruchsschreiben zwei Schreiben des behandelnden Arztes Prof. Dr. E\_\_\_\_\_ am Universitätsklinikum Jena vom 6. bzw. 12. Mai 2003 bei, die Ausführungen zum Krankheitsbild, zur Diagnose sowie zur Behandlung der Tochter mit der UVA-1-Therapie enthielten. Abschließend wies die Klägerin darauf hin, dass aus diesen Schreiben sowohl die Schwere der Erkrankung ihrer Tochter als auch die damit im Zusammenhang stehende medizinische Notwendigkeit der durchgeführten Bestrahlungsbehandlungen hervorgingen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juli 2003 wies der Beklagte den klägerischen Widerspruch zurück. Zur Begründung führte die Widerspruchsbehörde aus, dass nur solche Leistungen beihilfefähig seien, die sowohl notwendig als auch angemessen seien. Nach den Beihilfevorschriften sei die Angemessenheit für nahezu sämtliche Aufwendungen nach einem für alle Beihilfeberechtigten einheitlich geltenden Maßstab bestimmt. Für ärztliche Leistungen, die wegen der medizinischen Weiterentwicklung nicht in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) enthalten seien, gebe die Bundesärztekammer analoge Bewertungen heraus. Diese würden dann in der jeweiligen Fassung der GOÄ verankert. Die hier in Ansatz gebrachte Leistung der GOÄ 566 sei bisher jedoch lediglich als Empfehlung von der Bundesärztekammer einzuordnen, da sie noch nicht in das Analogverzeichnis aufgenommen worden sei. Dies habe beihilferechtlich zur Folge, dass zwar der Arzt die Leistung nach der GOÄ 566 analog berechnen könne, diese Leistung auf der Grundlage der Beihilfevorschriften jedoch als nicht beihilfefähig abzulehnen sei.

Die Klägerin hat am 18. August 2003 Klage erhoben.

Sie weist darauf hin, dass es sich bei der UVA-1-Therapie um ein anerkanntes Behandlungsverfahren im Akutstadium der atopischen Dermatitis mit sehr guten Behandlungserfolgen handle. In Anbetracht des guten therapeutischen Ansprechens und der langen Rezidivfreiheit ihrer Tochter sei die Behandlung im Rahmen der UVA-1-Therapie weiterhin notwendig und erforderlich. Vor Anwendung der Therapie seien alle konventionellen Therapien ausgeschöpft worden, jedoch hätten diese nicht mehr zu einer hinreichenden Besserung geführt. Auch sei zu berücksichtigen, dass durch die Anwendung der Hochdosistherapie die Gefahren von Nebenwirkungen einer langanhaltenden Kortisontherapie vermieden würden. Es handelte sich bei dieser Therapie also um Aufwendungen, die dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen seien. Zwar existiere eine Analogempfehlung der Bundesärztekammer zur UVA-1-Hochdosistherapie bislang nicht, doch bedeute dies, dass eine Analogbewertung dann durch den abrechnenden Arzt vorzunehmen sei. Dies habe der behandelnde Arzt Prof. Dr. E\_\_\_\_\_ auch getan, so dass sowohl von einer medizinischen Notwendigkeit als auch von einer Angemessenheit im Sinne des Beihilferechts auszugehen sei. Entgegen der Auffassung des Beklagten sei es nicht erforderlich, dass eine Aufnahme in die Analogliste erfolgt sei, da die Beihilfenvorschriften auf die GOÄ und damit auf § 6 Abs. 2 GOÄ verwiesen, der wiederum eine durch den Arzt vorgenommene Analogbewertung ermögliche.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beihilfestelle der Oberfinanzdirektion Erfurt vom 15. April 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Oberfinanzdirektion Erfurt vom 17. Juli 2003 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, eine Beihilfe in Höhe von 80 % der Aufwendungen der UVA-1-Therapie der Tochter der Klägerin zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, dass die bei der Tochter der Klägerin abgerechnete Analogposition 566 nicht zu den in die Analogpositionen der GOÄ aufgenommenen Leistungen zähle, da bei den Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer keine völlige Übereinstimmung mit dem Bundesgesundheitsministerium, dem Bundesinnenministerium und/oder dem Verband der privaten Krankenkassen hergestellt werden können. Somit stelle sie lediglich eine

Abrechnungsempfehlung dar. Durch die langen Novellierungszeiträume gelänge es nie, den aktuellen Stand der medizinischen Versorgung in die Gebührenordnung für Ärzte zu integrieren. Daher könne stets davon ausgegangen werden, dass das von der Bundesärztekammer herausgegebene Analogverzeichnis keinen abschließenden Charakter habe, so dass bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 GOÄ auch eine nicht zum Bestandteil der GOÄ gemachte Analogbewertung unter Umständen anerkannt werden könne. Dies bedeute für den vorliegenden Fall, dass aufgrund der schwerwiegenden Erkrankung der klägerischen Tochter im Rahmen einer Einzelfallentscheidung insgesamt vier der liquidierten Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt werden könnten. Denn zur Abrechnungsempfehlung Nr. 566 sei im Kommentar verankert, dass diese Leistung bis zu zweimal im Behandlungsfall abgerechnet werden könne. Ein Behandlungsfall betreffe den Zeitraum eines Monats, so dass vorliegend die Anerkennung von höchstens vier Anwendungen erfolgen könne.

Die Klägerin ist diesen Ausführungen entgegengetreten und beansprucht weiter die Anerkennung der gesamten Therapie als beihilfefähig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten sowie die Behördenvorgänge (1 Hefter) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Der Bescheid der Beihilfestelle vom 15. April 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Oberfinanzdirektion Erfurt vom 17. Juli 2003 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, als der Beklagte die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen der UVA-1-Therapie der Tochter der Klägerin verneint hat. Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, eine Beihilfe in Höhe von 80 Prozent der Aufwendungen für diese Therapie von dem Beklagten zu erhalten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Der Klägerin steht ein Rechtsanspruch auf die begehrte Beihilfe nach den Vorschriften des § 87 Thüringer Beamtengesetz i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 der Beihilfevorschriften des Bundes zu. Nach dem Thüringer Beamtengesetz wird den Beamten

Beihilfe gewährt, solange ihnen laufende Besoldungs- und Versorgungsbezüge zustehen. Die Beihilfevorschriften des Bundes sind in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden, soweit nicht durch Rechtsverordnung des für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums etwas anderes bestimmt ist. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfevorschriften – BhV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2003 (Staatsanzeiger 2004 Seite 27) besteht auf die Beihilfe ein Rechtsanspruch. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BhV gelten die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten als berücksichtigungsfähige Angehörige. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen selbst bemisst sich nach § 5 BhV. Absatz 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass Aufwendungen dann beihilfefähig sind, wenn sie dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen sind und die Beihilfefähigkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 beurteilt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche Leistungen ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Unter Beachtung dieser Voraussetzungen sind die hier streitigen ärztlichen Aufwendungen beihilfefähig. Dies beruht auf folgenden Überlegungen:

Die medizinische Notwendigkeit der an der Tochter der Klägerin durchgeführten UVA-1-Therapie ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Ebenfalls unstrittig ist, dass die Beihilfefähigkeit dieser Therapie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Entgegen der Auffassung des Beklagten sind diese Aufwendungen aber auch der Höhe nach angemessen. Zwar ist die streitgegenständliche Therapie nicht explizit in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) aufgenommen. Jedoch können selbständige ärztliche Leistungen, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen sind, gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden (sog. analoge Bewertung). Ausweislich der vom Bundesinnenministerium herausgegebenen Hinweise zu § 5 Abs. 1 BhV ist das von der Bundesärztekammer zu einzelnen Leistungen herausgegebene Verzeichnis analoger Bewertungen (Stand 11. September 1998) bei der Festsetzung der Beihilfe grundsätzlich zu berücksichtigen. Die Hinweise verhalten sich jedoch nicht zu der Frage, wie mit einer Leistung zu verfahren ist, die – wie hier – weder in der GOÄ noch in der sog. Analogliste der Bundesärztekammer enthalten ist. Soweit der Beklagte die Auffassung vertritt, dass diese Leistungen dann grundsätzlich nicht beihilfefähig seien, kann dem nicht gefolgt werden. Denn diese Auslegung widerspricht der Gesetzessystematik:

Ausgangspunkt der rechtlichen Überprüfung ist, dass grundsätzlich gemäß § 1 Abs. 3 BhV ein Rechtsanspruch des Beamten auf Beihilfe besteht. Die Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit der Aufwendung sind in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BhV geregelt. Die Angemessenheit der Aufwendung für ärztliche Leistung bestimmt sich gemäß Satz 2 dieser Vorschrift ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Ärzte. Da gerade die GOÄ in § 6 Abs. 2 die Abrechenbarkeit von Leistungen vorsieht, die nicht in der GOÄ explizit aufgeführt sind, sind auch sog. Analogleistungen grundsätzlich nicht von vornherein von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Dies ist allein deshalb notwendig, um mit der medizinischen Weiterentwicklung regelmäßig Schritt zu halten. Zur Vereinheitlichung der Verfahrensweise und auch als Hilfestellung für die jeweilige Festsetzungsstelle gibt die Bundesärztekammer als übergeordnete Institution von Zeit zu Zeit analoge Bewertungen heraus. Diese sind nach den eindeutigen Hinweisen des Bundesinnenministeriums von der Festsetzungsstelle auch zwingend zu beachten. Vor dem Hintergrund eines grundsätzlichen Rechtsanspruches des Beamten auf Beihilfe sowie die den Dienstherrn treffende Fürsorgepflicht gegenüber dem einzelnen Beamten sind die Hinweise des Bundesinnenministeriums dahingehend zu verstehen, dass für ärztliche Leistungen, die in diese Analogliste explizit aufgenommen sind, eine Regelvermutung existiert, dass diese ärztliche Leistung auch angemessen im Sinne der Beihilfevorschriften ist. Die Festsetzungsstelle ist also in diesen Fällen in der Regel nicht mehr gehalten, die Angemessenheit gesondert zu überprüfen. Sofern jedoch eine ärztliche Leistung noch nicht in diese Analogliste aufgenommen ist, hat die Festsetzungsstelle dagegen im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GOÄ vorliegen, d. h. eine analoge Bewertung überhaupt zulässig und die Aufwendung der Höhe nach angemessen im Sinne der Beihilfevorschriften ist. Die hier vertretene Auffassung wird auch von der Kommentarliteratur geteilt (vgl. insoweit Schadewitz/Röhrich, Beihilfevorschriften, Kommentar, 80. Ergänzungslieferung Januar 2003 Teil B § 5 Seite 30: Nach der dort vertretenen Auffassung sollte die Festsetzungsstelle dann, wenn der Arzt zu anderen Leistungen eine analoge Bewertung vornimmt und die Festsetzungsstelle diese nicht nachvollziehen kann, eine Stellungnahme der Ärztekammer einholen. Dies impliziert, dass grundsätzlich auch solche Leistungen, die nicht in das Analogverzeichnis aufgenommen sind, beihilfefähig sein können).

Eine – wie von dem Beklagten offenbar praktizierte – Nichtanerkennung solcher Leistungen ohne weitere Einzelfallprüfung widerspricht also der oben aufgezeigten Systematik und dem im Beamtenrecht verankerten Fürsorgegedanken. Dies hat offenbar auch der Beklagte

erkannt, da er sich im gerichtlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 9. Januar 2004 nunmehr erstmals im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zur Anerkennung der Beihilfefähigkeit bis zu zweimal im Behandlungsfall bereiterklärt hat. Der Beklagte verkennt jedoch, dass diese Anerkennung nicht in seinem freien Ermessen liegt, sondern dass die Klägerin bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 5 BhV und § 6 Abs. 2 GOÄ einen Rechtsanspruch auf diese Leistung hat. Soweit der Beklagte die Anerkennung von lediglich zwei Leistungen im Behandlungsfall damit begründet, dass dies in der Kommentierung zur Gebührenordnung für Ärzte, begründet von Dr. med. D. Brück, 3. Auflage, 10. Ergänzungslieferung Stand Januar 2003 so empfohlen wird, verkennt der Beklagte, dass es sich dabei lediglich um die Einzelmeinung eines Kommentators handelt. Diese hat jedoch keine zwingende Bindungskraft und entbindet die Behörde nicht von ihrer eigenen Prüfungspflicht im Einzelfall.

Steht somit fest, dass die hier quasi doppelt analog geltend gemachte Ziffer Nr. 566 nicht von vornherein von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen ist, so obliegt es der Behörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit gemäß § 5 BhV gegeben sind. Vorliegend ist zwischen den Beteiligten die medizinische Notwendigkeit der bei der klägerischen Tochter durchgeführten UVA-1-Therapie unstrittig. Zweifel daran drängen sich auch dem Gericht nicht auf, zumal die Therapie von dem Chefarzt der Uniklinik Jena durchgeführt und dezidiert in zwei (dem Beklagten bekannten und im Verwaltungsverfahren bereits vorgelegten) gutachterlichen Stellungnahmen des behandelnden Chefarztes begründet und erläutert worden ist. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die im Fall der Tochter der Klägerin abgerechnete Analogposition 566 zwar nicht in die sog. Analogliste der Bundesärztekammer aufgenommen wurde, sie jedoch bereits eine Abrechnungsempfehlung darstellt. Bei den Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer konnte zwar keine völlige Übereinstimmung mit dem Bundesgesundheitsministerium, dem Bundesinnenministerium und/oder dem Verband der privaten Krankenversicherungen hergestellt werden. Aus diesem Grunde sind diese Leistungen auch (noch) nicht in die Analogposition der GOÄ aufgenommen worden. Andererseits spricht der Umstand, dass sich diese Leistungen bereits auf einer Abrechnungsempfehlungsliste befinden, dafür, dass sie sich jedenfalls in der Vorstufe zu einer Aufnahme in der Analogliste befinden. Dies wiederum ist ein Indiz dafür, dass sie demnächst ohne weiteres als beihilfefähig anerkannt werden können.

Festzuhalten ist demnach, dass weder Zweifel an der medizinischen Notwendigkeit der hier streitgegenständlichen UVA-1-Therapie noch an der Gleichwertigkeit der Leistung nach Art,



## **1 K 850/03 GE**

Aktenzeichen

Kosten- und Zeitaufwand (§ 6 Abs. 2 GOÄ) bestehen. Die bereits im Verwaltungsverfahren zur Verwaltungsakte gereichten ärztlichen Gutachten verhalten sich hinreichend zu diesen Fragen und sind von dem Beklagten selbst im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht in Zweifel gezogen worden. Somit sind die hier geltend gemachten Aufwendungen auch als beihilfefähig im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BhV anzusehen.

Nach alledem hat die Klage vollumfänglich Erfolg.

Der Beklagte hat als Unterliegender die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** beantragt werden. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,  
Postfach 1561, 07505 Gera,  
Hainstraße 21, 07545 Gera,

zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Zustellung des vorliegenden Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht in Gera einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen oder
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder
3. die Rechtssache grundsätzlich Bedeutung hat oder
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des

Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Gülsdorff

Breuer-Felthöfer

Pohlan

### **B e s c h l u s s**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 383,69 € festgesetzt (§ 13 GKG).

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

**Hinsichtlich der Entscheidung über den Streitwert** steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2-4, 99423 Weimar, zu.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,  
Postfach 1561, 07505 Gera,  
Hainstraße 21, 07545 Gera,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle spätestens innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von

**1 K 850/03 GE**

Aktenzeichen

Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Die Streitwertbeschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 € nicht übersteigt (§ 25 Abs. 3 GKG).

Dr. Gülsdorff

Breuer-Felthöfer

Pohlan